

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Jänner 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0540-IM/a/2014

-
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3079/J betreffend "der rechtlichen Stellung der österreichischen Privatuniversitäten in der österreichischen Universitätslandschaft", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 19. November 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Dazu wurden die österreichischen Universitäten befasst, die das in der Beilage enthaltene Datenmaterial zur Verfügung gestellt haben.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

- Bei den öffentlichen Universitäten wurde mit der Einführung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) ein externes Qualitätssicherungsverfahren etabliert. Aufgrund des tiefgreifenden Erfahrungshintergrundes der öffentlichen Universitäten hat man sich bei diesen der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems und damit dem Audit verschrieben. Man hat folglich verstärkt auf die Qualitätsentwicklung der gesamten Leistungsbereiche der Universitäten gesetzt. Auch bei der dritten Säule der Universitäten, der Weiterbildung, liegt der Fokus auf der internen Qualitätssicherung der Universitäten. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt daher nicht über (externe) Akkreditierungsverfahren, sondern fällt bei den öffentlichen Universitäten in deren autonomen Verantwortungsbereich. Es ist explizit deren Aufgabe, dass die Universitätslehrgänge in einer angemessenen Form in die

hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung eingebunden werden. Dieses System der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung ist wiederum Gegenstand der angesprochenen Audits. Externe Qualitätssicherung in der Form von Audits kann so gesehen als externe Erweiterung der institutionseigenen Qualitätssicherung verstanden werden. Das Verfahren stellt primär auf den Zweck der „Qualitätsentwicklung“ ab, der zugleich der Rechenschaftslegung dienen soll. Bei den vergleichsweise „jungen“ Privatuniversitäten und den damit verbundenen externen Qualitätssicherungsverfahren, den Akkreditierungen, liegt die Rechenschaftslegung stärker auf dem Faktor der „Qualitätsbestätigung“. Eine Akkreditierung stellt die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung oder von Studien nach definierten Standards und Kriterien dar. Durch die institutionelle Akkreditierung wird im Falle einer Privatuniversität einer privatrechtlich organisierten Einrichtung ein befristetes Recht zum Betrieb einer Hochschule (institutionelle Akkreditierung) bzw. zur Durchführung von (kostenpflichtigen) Studiengängen und Weiterbildungslehrgängen (Programmakkreditierung) verliehen. Anders als bei den per Gesetz eingerichteten öffentlichen Universitäten erfolgt bei diesen privaten Bildungsträgern die „Betriebsgenehmigung“, also die staatliche Zulassung, erst durch ein positiv abgeschlossenes Akkreditierungsverfahren.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Seit der Novelle des § 27 HS-QSG durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 45/2014 dürfen ausländische Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) anerkannt sind, in Österreich ihre Studien anbieten und haben die Durchführung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zu melden. Sofern ausländische Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden sollen, benötigen diese vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der AQ Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die AQ Austria gemäß internationalen Standards erteilt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Förderstruktur der Wissenstransferzentren baut auf jenen einschlägigen Kompetenzen öffentlicher Universitäten auf, die in den letzten Jahren mit entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen des Bundes (z.B. Verankerung von universitären Verwertungs- und Schutzrechtsstrategien in den Leistungsvereinbarungen, Einrichtung der Nationalen Kontaktstelle für Geistiges Eigentum im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Stärkung des Wissenstransfers von öffentlicher Forschung in die Wirtschaft sowie das Impulsprogramm uni:invent 2004-2009) sukzessive aufgebaut wurden, um den Transfer von akademischen Erfindungen in die Wirtschaft weiter zu optimieren.

Im Rahmen des Programms „Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung“ sollen demnach vorhandene organisationsübergreifende Synergien genutzt werden, welche sich durch die Nutzung und den Aufbau von bestehender Infrastruktur und Kompetenzen im Wissens- und Technologietransfer, das systemische Zusammenwirken der universitären Managementeinheiten (Technologietransferstellen) zur wechselseitigen Komplettierung ihrer Stärkung und durch gemeinsame Planung, Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen für den professionellen Umgang mit geistigem Eigentum und der IPR-Verwertung ergeben.

Für die im Rahmen des Programms geförderten Kooperationsprojekte bilden daher die bestehenden und funktionierenden Verwertungsstrukturen an den öffentlichen Universitäten eine wichtige Grundlage, die künftig bestmöglich kooperativ genutzt werden soll, um Verwertungspotenzial weiter auszuschöpfen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren bzw. neu auszurichten.

Die Finanzierung der Forschung an öffentlichen Universitäten und jene der Verwertungsstrukturen (Technologietransferstellen) erfolgt überwiegend aus dem vom Bund zur Verfügung gestellten Globalbudget. Es ist daher auch konsequent, entsprechende Anreize zu setzen, dass speziell Ergebnisse aus öffentlich finanzierter Forschung bestmöglich genutzt und durch ein professionelles Management verwertet werden. Hier sollen die Wissenstransferzentren durch verstärkte Kooperationen der

öffentlichen Universitäten untereinander und durch Nutzung ihrer jeweiligen Stärken einen entscheidenden Beitrag leisten.

Es ist möglich und wünschenswert, dass Privatuniversitäten im Rahmen von einschlägigen, wissenstransferrelevanten Kooperationsprojekten mit den Wissenstransferzentren kooperieren und so Synergien hergestellt werden, die dem gesamten österreichischen Hochschulraum nutzen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Gemäß dem Privatuniversitätengesetz 2011 (PUG) sind Studienberechtigungsprüfungen durch Privatuniversitäten nicht vorgesehen. Dieses Recht kommt nur den Universitäten nach dem UG, siehe § 64 a UG, zu. Privatuniversitäten können jedoch – sofern Studierende kein Reifezeugnis vorweisen – eine Zulassungsprüfung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 64 a UG durchführen, wobei bei positiver Absolvierung der oder die Studierende nur an dieser Privatuniversität zum jeweiligen Studium zugelassen ist. Die Zulassung gilt daher nicht für andere Privatuniversitäten oder Universitäten gemäß UG oder sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Gemäß § 3 Abs. 3 PUG können Studien von Privatuniversitäten auch als gemeinsame Studienprogramme durchgeführt werden. Dies sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, anderen Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint-, double- oder multiple-degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben.

Gemäß § 3 Abs. 4 PUG sind Privatuniversitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Privatuniversitäten gemeinsam, sowie

gemeinsam mit anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die beteiligten Bildungseinrichtungen haben eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Studienplan ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Universitätslehrgänge dürfen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG ist für Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle einzurichten. Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende umfasst daher bereits den Bereich der Privatuniversitäten.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Es gibt keine Pläne, Studierende von Privatuniversitäten mit Matrikelnummern zu versehen.


Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Gemäß § 4 Abs. 3 PUG sind die Privatuniversität und die dort tätigen Personen berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, und zwar jeweils mit dem Zusatz „der Privatuniversität ...“. Die Verwendung der Bezeichnungen und Titel nach dem UG ist nur zulässig, sofern den diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprechen wird. Für den Bereich der Fachhochschulen ist ebenfalls eine gleichartige

Bestimmung im § 10 Abs. 8 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 festgehalten, wonach ist die Führung von Bezeichnungen des Universitätswesens nur mit dem Zusatz „FH“ zulässig.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-01-16T08:53:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	aUlnPzKVhDSLxOcZt1dT/kyh/++KEk9GWSrbKikzCyt2QWfhoTH6FFpoTpiHb8WsuVxMjrunxtMspy57S7GDDe skRAhX440ga3jhaQKiNj9/3N79Moih4OM43NUM0rTGgsn8Y8U9RvpboqHgA0011vkhyyZL+m/bBIEnXs1DJ776D pweqSr01ujMPVe4j403DbIG1jWEsq+7/rwunfiA0zFh4x097KHHApLicEltiP+pbysfsc3pl+bsQrpebolu6Fwrn T6XQABgwsT+vJvFrikPuXUW3XGCdWR13aP2wH11+DxXq1ADCzqc+SQ4+IZE0kSxJhFvl/BCKXA+tiA==	